

Geschäftsordnung des Hort-Ausschusses an der Grundschule am Wald, Zeuthen

In der nachfolgenden Geschäftsordnung meint die gewählte Formulierung bei allen Bezeichnungen die auf Personen bezogen sind beide Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichteren Lesbarkeit die männliche Form verwendet wird.

In der nachfolgenden Geschäftsordnung wird der Begriff „Hort“ im Sinne einer Kindertagesstätte verwendet.

In der nachfolgenden Geschäftsordnung schließt der Begriff „schriftlich“ auch digitale Dokumente oder Emails ein.

§1 Selbstverständnis	1
§2 Aufgaben und Ziele	1
§3 Gesetzliche Grundlagen und Mitwirkungsrechte	1
§4 Zusammensetzung und Wahlen	2
§5 Stimmrechte und Beschlussfähigkeit.....	2
§6 Konstituierende Sitzung des Hort-Ausschusses.....	2
§7 Sitzungen des Hort-Ausschusses und Dauer der Redebeiträge	2
§8 Protokolle.....	3
§9 Änderungen und Inkrafttreten der Geschäftsordnung	3

§1 Selbstverständnis

Bedingung für eine wirkungsvolle Erziehungspartnerschaft und Zusammenarbeit von Eltern, Erziehern und des Trägers des Hortes ist eine gute Kommunikation. Engagement und aktive Teilnahme am Entwicklungsprozess der Kinder sollen unterstützt und in den pädagogischen Prozess integriert werden.

§2 Aufgaben und Ziele

Der Hort-Ausschuss stellt das oberste demokratische und beschließende Gremium des Hortes dar, in dem gemeinsame Verantwortung für die Gestaltung des Lebens der Kinder ihren Ausdruck findet. Er eröffnet Chancen der Teilhabe und Mitverantwortung bei der Förderung von Kindern.

§3 Gesetzliche Grundlagen und Mitwirkungsrechte

Die Rechtsgrundlage für die Arbeit im Hort-Ausschuss ist §7 KitaG des Landes Brandenburg in der Fassung vom 27.06.2004, letztmalig geändert am 05.12.2013.

Der Hort-Ausschuss hat folgende Mitwirkungsrechte:

- Er beschließt über pädagogische und organisatorische Angelegenheiten des Hortes, insbesondere über die pädagogische Konzeption (vgl. §7, Abs. 2, KitaG)
- Er berät den Träger hinsichtlich bedarfsgerechter Öffnungszeiten der Einrichtung (vgl. §7 Abs. 2, KitaG)

§4 Zusammensetzung und Wahlen

Der Hort-Ausschuss besteht aus drei gleichen Teilen:

- Zwei Vertretern des Trägers
- Zwei Vertretern der Beschäftigten des Hortes
- Zwei Vertretern der Elternschaft

Die Wahl, bzw. Benennung der Vertreter für den Hort-Ausschuss soll spätestens alle zwei Jahre durchgeführt werden.

Der Träger benennt seine Vertreter. Die Vertreter der Beschäftigten werden durch diese gewählt. Die Vertreter der Elternschaft werden im Hort-Elterngremium gewählt.

Das Mandat eines Beschäftigten endet:

- mit der Neuwahl des Vertreters für den Hort-Ausschuss
- wenn der Beschäftigte nicht mehr dauerhaft für die Betreuung der Schulkinder zuständig ist
- wenn er durch den Kreis der Beschäftigten abberufen wird oder mit dessen Rücktritt

Das Mandat eines Elternvertreters endet:

- mit der Neuwahl der Vertreter für den Hort-Ausschuss
- wenn er durch die Elternversammlung abgewählt wird oder mit dessen Rücktritt

Bei vorzeitiger Beendigung von gewählten Mandaten erfolgt eine Nachwahl.

Die Wiederwahl ist möglich.

§5 Stimmrechte und Beschlussfähigkeit

Jede der in §4 genannten Gruppen verfügt über eine Stimme, unabhängig von der Anzahl der jeweiligen Vertreter. Sind sich die Vertreter der einzelnen Gruppen nicht einig, gilt die Stimme als Enthaltung.

Der Hortausschuss ist Beschlussfähig wenn alle Gruppen vertreten sind.

Beschlüsse werden entweder durch Handzeichen oder auf Antrag in geheimer Abstimmung und mit einfacher Mehrheit gefasst.

§6 Konstituierende Sitzung des Hort-Ausschusses

Der amtierende Vorsitzende des Hort-Ausschusses beruft im Einvernehmen mit dem Träger die Versammlung ein und leitet sie bis zur Neuwahl. Die Einberufung soll zeitnah nach den jeweiligen Wahlen der Vertretergruppen erfolgen.

Auf der konstituierenden Sitzung erfolgt die Wahl des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und eines Schriftführers entsprechend den Bestimmungen aus §5.

§7 Sitzungen des Hort-Ausschusses und Dauer der Redebeiträge

Die Sitzungen des Ausschusses sollten möglichst regelmäßig erfolgen, mindestens jedoch dreimal im Schuljahr. Die Termine sollten möglichst mit den Sitzungen der anderen Kita-Ausschüsse und Sitzungen der Gemeindevertretung Zeuthen abgestimmt sein.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter. Die Einberufung sollte mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen erfolgen, sofern dies eine der in §4 genannten Vertretergruppen beantragt. Dies geschieht schriftlich unter Vorgabe des Termins und einer vorläufigen Tagesordnung. Jedes Ausschussmitglied ist berechtigt, Vorschläge zur Tagesordnung zu machen.

Die Sitzungen des Ausschusses sind hortöffentlich. Sachverständige oder Gäste können entsprechend der Tagesordnung durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter in Abstimmung mit den Vertretergruppen eingeladen werden.

Die Sitzung wird vom Vorsitzenden und in dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter geleitet. Bei Abwesenheit Beider wählen die anwesenden Ausschussmitglieder einen Sitzungsleiter.

Zu Beginn der Sitzung einigt sich der Ausschuss auf die Tagesordnung.

Das Rederecht von Gästen und Sachverständigen, die Reihenfolge der Redebeiträge und deren Dauer werden durch den Hort-Ausschuss bestimmt.

§8 Protokolle

Über jede Sitzung des Ausschusses wird ein Protokoll gefertigt und zeitnah zur Genehmigung an die Ausschussmitglieder per E-Mail verschickt. Nach der einstimmigen Genehmigung durch alle Vertretergruppen wird es veröffentlicht (u.a. über Aushänge und die Internetseite des Hortes).

Die Beschlüsse sind im Protokoll mit dem Text des Beschlusses (ggf. auch als Anlage zum Protokoll) und dem Abstimmungsergebnis zu vermerken.

§9 Änderungen und Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Veränderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung des Hort-Ausschusses.

Diese Geschäftsordnung wurde vom Hort-Ausschuss am 23. Juni 2014 beschlossen und tritt ohne weitere Änderungen mit den Unterschriften der beteiligten Vertretergruppen in Kraft.

Zeuthen, den 23. Juni 2014

.....

Trägervertreter

.....

Elternvertreter

.....

Erziehervertreter